

Stromlieferbedingungen im Rahmen eines dynamischen Tarifs von Privat- und Gewerbekunden

(Stand: 01.12.2024)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung (von Kunden (Privat- und Gewerbekunden) mit elektrischer Energie durch die Köthen Energie GmbH (nachfolgend Köthen Energie) außerhalb der Grundversorgung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Haushaltsbedarfs. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei Köthen Energie bestehen. Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar.
- 1.2. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden sowie der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten. Die Voraussetzung für die Belieferung von Privat- und Gewerbekunden ist, dass die Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ausgestattet ist. Zudem ist für die Preisberechnung die Ziffer 3.3. beschriebene Konfiguration des intelligenten Messsystems durch den zuständigen Messstellenbetreiber notwendig. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen, Wallboxen und von Wärmepumpen ist jeweils ausgeschlossen. Für Gewerbekunden ist darüber hinaus die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (= individuelle Netzentgelte) oder § 19 Abs. 3 StromNEV (= singuläre Betriebsmittel) Anwendung finden.
- 1.3. Der Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, von einem anderen oder an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch den Kunden (z.B. vertragliche Vereinbarungen über eine Aggregation) sind nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer solchen vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Privatkunden sind Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 20.000 kWh.
- 1.5. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch Köthen Energie angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Vertragsabschluss (online) gebunden. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch Köthen Energie folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen. Stellt sich im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses heraus, dass ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich ist, wird der Lieferant diesen späteren Lieferbeginn dem Kunden in Textform mitteilen. Beide Vertragsparteien haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung beim Kunden vom Stromliefervertrag zurückzutreten; der Lieferant hat dieses Recht jedoch nur, wenn er den späteren Lieferbeginn nicht zu vertreten hat. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Stromliefervertrag zurück, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.
- 1.6. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Lieferbeginn und verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund unter Angabe seiner zukünftigen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle anzugeben. Köthen Energie kann dem Kunden für den neuen Wohnsitz einen Vertrag für die Weiterbelieferung anbieten, sofern eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Köthen Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Köthen Energie gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Köthen Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.
- 1.7. Zudem kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1. [Stromdiebstahl] oder Ziffer 7.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, wenn dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird Köthen Energie auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.
- 1.8. Jede Kündigung bedarf der Textform. Köthen Energie wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 1.9. Köthen Energie führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

- 2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, StromGVV, Gesetz für faire Verbraucherverträge, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Köthen Energie ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen - durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder - durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 2.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsanfang möglich. Köthen Energie wird dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Köthen Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen. Der Preis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen: Grundpreis in €/Monat (bestehend aus einem Grundpreis KE und einem Grundpreis für Netznutzung); fixer Arbeitspreis in ct/kWh, variabler Arbeitspreis in ct/kWh sowie den Kosten für die Netznutzung, die sich aus einem Grundpreis in €/Jahr (Grundpreis Netznutzung, inkl. Messstellenbetrieb) und Arbeitspreis ct/kWh (Arbeitspreis Netznutzung) ergeben.
- 3.2. Die Höhe des Grundpreises KE und des fixen Arbeitspreises werden bei Vertragsschluss vereinbart. Kommt es für diese beiden Preisbestandteile nach Vertragsschluss zu einer auf Ziffer 3 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Lieferant teilt dem Kunden den bei Vertragsabschluss geltenden Preis in der Vertragsbestätigung mit, ausgeschlossen die Höhe des variablen Arbeitspreises, die Kosten der Netznutzung und die Kosten des Messstellenbetriebes
- 3.3. Die Höhe des variablen Arbeitspreises wird bei Vertragsschluss nicht festgelegt, sondern ergibt sich im Nachhinein für den jeweiligen Liefermonat als einheitlicher mengengewichteter Durchschnittspreis in ct/kWh, der sich im Detail wie folgt errechnet: Der Verbrauch des Kunden für jede einzelne Stunde im Liefermonat in Kilowattstunden (kWh) wird multipliziert mit dem jeweiligen an der Energiebörse EPEX Spot am Spotmarkt veröffentlichten Preis für die betreffende Stunde, der zuvor in ct/kWh umgerechnet wurde. Die sich ergebende Summe wird durch den Gesamtverbrauch des Kunden im betreffenden Liefermonat geteilt. Als veröffentlichter Preis gilt der an der Energiebörse EPEX Spot (www.epexspot.com/en/market-data) am Vortag für die betreffende Lieferstunde des betreffenden Lieferstages veröffentlichte Preis für das Produkt „Index Price - Auction - Day Ahead - 60min. -Market Area DE-LU“. Sollten die genannten Preise an der EPEX Spot umbenannt werden,

ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Stehen die relevanten Preise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, hat Köthen Energie das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot veröffentlichte Preis falsch angezeigt, ist die Köthen Energie berechtigt, den Verbrauch des Kunden anhand des tatsächlich geltenden Preises abzurechnen. Sollte dieser Fall eintreten, soll der Lieferant den Kunden hierüber informieren. Voraussetzung für die Preisberechnung des variablen Arbeitspreises in ct/kWh ist, dass der Messstellenbetreiber mithilfe des intelligenten Messsystems die Verbrauchswerte an der Lieferstelle pro Stunde erfasst und diese der Köthen Energie automatisiert mitteilt. Dies erfordert eine entsprechende Konfiguration des intelligenten Messsystems im Tarifenwendungsfall 7 (TAF 7 – Zählerstandsgangmessung). Liegt kein intelligentes Messsystem mit entsprechender Konfiguration vor, lehnt der Lieferant die Belieferung ab.

- 3.4. Die Preise verstehen sich mit Ausnahme des variablen Arbeitspreises einschließlich Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Der variable Arbeitspreis versteht sich zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.5. Im Grundpreis und im fixen Arbeitspreis sind dabei folgende Kosten enthalten: die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz [EnFG], in Verbindung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach dem EnFG in Verbindung mit § 17f EnWG [Offshore-Netzzulage] und Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage]), die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Mehrkosten, sowie die Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung und Service. In den Netznutzungskosten (Grundpreis und Arbeitspreis Netznutzung) sind die zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z.B. Netzentgelte) und die Kosten des Messstellenbetriebes nach dem MsbG enthalten.
- 3.6. Köthen Energie ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Der Vertrag kann, außer bei Anpassungen der Umsatzsteuer nach Maßgabe von Ziffer 3.6. oder den zu entrichtenden Netznutzungskosten nach den MsbG des zuständigen Stromnetzbetreibers, gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen) wirksam werden.
- 3.7. Sonstige Preisanpassungen durch Köthen Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch Köthen Energie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist Köthen Energie unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung
 - a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
 - b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.Köthen Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Preise werden mindestens einmal jährlich von Köthen Energie überprüft. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.6. und 3.7. werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern ein Kunde ein als Online-Tarif gekennzeichnetes Produkt bei der Köthen Energie abgeschlossen und sich im Kundenportal der Köthen Energie gem. Ziffer 9.3 registriert hat, erfolgt die Mitteilung über das elektronische Postfach im Kundenportal der Köthen Energie. Die Kunden werden per E-Mail über den Eingang einer Mitteilung im elektronischen Postfach informiert.
- 3.8. Ändert Köthen Energie die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Köthen Energie wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Köthen Energie wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt. Ziffer 3.6 gilt nicht bei Anpassungen der Umsatzsteuer.
- 3.9. Für den variablen Arbeitspreis findet Ziffer 3.6. mit Ausnahme der für den variablen Arbeitspreis anfallenden Steuern keine Anwendung. Die Berechnung des variablen Arbeitspreises anhand des jeweils veröffentlichten Preises gemäß Ziffer 3.3. stellen keine Preisänderung dar.
- 3.10. Sofern der Kunde selbst mit einem von ihm beauftragten, also wettbewerblichen, Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von Köthen Energie die vom grundyständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.
- 3.11. Aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie weitere Produkte und Leistungen erhalten Sie telefonisch unter 03496/5055 0 oder per E-Mail an kontakt@koethenergie.de oder unter www.koethenergie.de

4. Messeinrichtung, Verbrauchsermittlung, Berechnungsfehler und Abrechnung

- 4.1. Die von der Köthen Energie gelieferte Elektrizität wird durch ein intelligentes Messsystem nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfasst.
- 4.2. Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung: (1) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat; (2) die Messeinrichtung selbst abzulesen, oder (3) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 4.3. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung nach Absatz 4 Ziffer 4.2. (2) vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung bzw. Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von Köthen Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist Köthen Energie und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen.
- 4.4. Die Abrechnung des Kunden erfolgt auf Basis von monatlichen Teilrechnungen im Abrechnungszeitraum. Zum Ende jedes von Köthen Energie festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erstellten monatlichen Teilrechnungen abgerechnet wird. Wird der Kunden anhand von Ersatzwerten abgerechnet, so hat der Lieferant die Möglichkeit im Nachgang eine Korrektur vorzunehmen. Ergibt sich ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von Köthen Energie vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 4.5. Rechte des Kunden nach § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 EnWG bleiben unberührt. Köthen Energie rechnet den Kunden monatlich nach den Verbrauchswerten ab. Der Lieferant bietet die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
- 4.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 40

Stromlieferbedingungen im Rahmen eines dynamischen Tarifs von Privat- und Gewerbekunden

(Stand: 01.12.2024)

Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der zuständige Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages, ermittelt der Lieferant die Daten entsprechend Satz 3. In den vorgenannten Fällen des Satzes 3 und 4, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Zusätzliche / Abweichende Bedingungen

8.1. Wirtschaftsauskunftei: Köthen Energie behält sich vor Vertragsannahme die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Der Kunde willigt ein, dass Köthen Energie der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft und/oder einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung des Stromliefervertrages erforderliche Auskünfte über ihn von der Auskunftei erhält. Unabhängig davon wird Köthen Energie der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann bei der Creditreform Boniversum GmbH Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie weitere Informationen über das Verfahren erhalten unter www.boniversum.de. Die postalische Adresse der Creditreform Boniversum GmbH lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

8.2. Bonus: Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser anhand der im Vertrags-/Auftragsformular bzw. der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen ausgezahlt. Sind keine Modalitäten angegeben, gilt folgendes: Köthen Energie gewährt dem Kunden in Abhängigkeit seines Jahresverbrauchs einen einmaligen Bonus auf den Bruttobetrag seiner ersten Jahresabrechnung in der im Vertrags-/Auftragsformular bzw. in der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Weiterhin besteht ein Bonusanspruch nicht, wenn der Kunde an der vom Vertrag umfassten Lieferstelle in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bereits durch Köthen Energie im Rahmen eines mit Bonus versehenen Produkts mit Strom beliefert wurde. Ein gewährter Bonus ist nicht mit anderen Aktionen der Köthen Energie kombinierbar.

8.3. Nutzung Kundenportal der Köthen Energie: Köthen Energie unterhält ein Kundenportal. Der Kunde kann sich freiwillig im Kundenportal registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif, ist er verpflichtet, sich im Kundenportal zu registrieren. Bei Online-Tarifen kann Köthen Energie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen und die Lieferung einstellen, wenn der Kunde keine gültige erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, oder sich nicht im Kundenportal registriert hat. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im Kundenportal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Der Kunde verpflichtet sich, die im Kundenportal der Köthen Energie hinterlegte Schreiben abzurufen. Köthen Energie behält sich vor, vertragswesentliche Informationen und Unterlagen dem Kunden in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail, über das Kundenportal) mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals der Köthen Energie.

8.4. Online-Streitbeilegung: Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse ist: kontakt@koethenergie.de

8.5. Kontaktmöglichkeit auf elektronischem Weg: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vertragsabschluss, die Zählerstandsübermittlung, die Rechnungslegung und sonstiger Schriftverkehr zu seinem Gasliefervertrag durch die Köthen Energie auf elektronischem Wege erfolgen kann. Dazu teilt der Kunde der Köthen Energie seine gültige E-Mail-Adresse mit, über welche er die eingehenden E-Mails mindestens einmal wöchentlich abrufen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass genügend freier Speicherplatz im E-Mail-Postfach vorhanden ist. Für Verlust von Daten auf dem PC des Kunden haftet die Köthen Energie nicht. Über Änderungen seiner E-Mail-Adresse hat der Kunde die Köthen Energie unverzüglich zu informieren. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) außerhalb des Einflussbereiches der Köthen Energie Sicherheitsrisiken (z.B. Virenübertragung, Datenverlust oder Zugriff Dritter) bestehen können.

9. Gesetzliche Informationspflichten: Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen), telefonisch (03496 / 50550) oder per E-Mail (kundenservice@koethenergie.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.– Do. von 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Internet: <https://www.bundesnetzagentur.de/>

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MVV ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., 12. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240-0, Fax: 030 / 27 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Energieeffizienz: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

10. Sonstiges: Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgen, ist deutsch.

4.7. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber, ist Köthen Energie berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

4.8. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen mit Konfigurierung für die belieferte Marktlotation des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet, wird informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist Ziffer 4.2. entsprechend.

4.9. Der Verbrauch des Kunden wird monatlich auf der Grundlage des nach 4.2. und 4.3. mitgeteilten Verbrauchs abgerechnet. Der Rechnungsinhalt bestimmt sich nach § 40 Abs. 2 und 3 EnWG. Bei Beendigung des Vertrages erstellt der Lieferant unentgeltlich eine Abschlussrechnung. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Der Lieferant wird dem Kunden eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich über das Internet (z. B. im Kundenportal) oder andere geeignete elektronische Medien zur Verfügung stellen.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Rechnungen sind zu den von Köthen Energie festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann Köthen Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

5.4. Gegen Ansprüche von Köthen Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.5. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren, Dauerauftrag, Überweisung oder bar zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren gilt Folgendes: Köthen Energie wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug rechtzeitig mitteilen, spätestens jedoch drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.

6. Unterbrechung der Versorgung

6.1. Köthen Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Köthen Energie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Köthen Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Köthen Energie eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Köthen Energie resultieren. Köthen Energie wird den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zusammen mit der Androhung der Unterbrechung über geeignete Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre (z.B. Unterstützungs- und Beratungsleistungen) informieren.

6.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens acht Werktage im Voraus angekündigt.

6.4. Köthen Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

7. Haftung

7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, Köthen Energie von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

7.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

7.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet Köthen Energie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Köthen Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496/50550, Fax 03496/505520, E-Mail: kundenservice@koethenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das gleiche Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Fax: 03496/505520, E-Mail: kundenservice@koethenergie.de):
 - Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
 - Bestellt am (*) / erhalten am (*)
 - Name des / der Verbraucher(s)
 - Anschrift des / der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum
- (*) Unzutreffendes streichen.**

Bitte geben Sie uns die Zählernummer des Vertrages an, den Sie widerrufen: _____

DATENSCHUTZ

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496 50550, E-Mail kontakt@koethenergie.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Köthen Energie GmbH ist wie folgt zu erreichen: Köthen Energie-Datenschutzbeauftragter, Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496 505525, E-Mail datenschutz@koethenergie.de
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages.
 - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV Energie-Konzerns, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl).
 - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an Abrechnungsdienstleister, Netz- bzw. Messstellenbetreiber, sowie ggf. IT-Dienstleister, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Telekommunikationsdienstleister, Servicedienstleister für telefonische Kundenbetreuung, öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden, Meldebehörden, Finanzbehörden, Ermittlungsbehörden) sowie an Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns und ausgewählte Handwerker/Installateure (im Bereich Contracting/Energiedienstleistungen/Netz).
5. Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben oder es durch gesetzliche Bestimmungen gefordert ist.
6. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.
7. Sie haben das Recht, jederzeit
 - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,
 - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
 - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie
 - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
8. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/service/online-formulare/beschwerde-anfrage>
9. **Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.**
10. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
11. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
12. Wir weisen darauf hin, dass die Köthen Energie GmbH ggf. bei der SCHUFA bzw. einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei für die Aufnahme und Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte anfragt, siehe Vertragsbedingungen. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu Einschränkungen in der Zahlungsweise führen. Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. (Stand Dezember 2021) Weitere Informationen finden Sie zudem unter www.koethenergie.de